

Präambel:
 Aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 BauGB, des Art. 81 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

1. Die Gemeinde Laufach hat in der Sitzung des Gemeinderats vom 10.03.2008 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.04.2008 hat in der Zeit vom 28.07.2008 bis 28.08.2008 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.04.2008 hat in der Zeit vom 22.07.2008 bis 28.08.2008 stattgefunden.
4. Zu den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2008 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2008 bis 08.01.2009 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2008, die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.12.2008 bis 08.01.2009 öffentlich ausgelegen.
6. Die Gemeinde Laufach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.02.2009 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.02.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Laufach, den

Siegel

Bürgermeister

Ausgefertigt:

Laufach, den

Siegel

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

(Entfällt sofern der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf).

Die Erteilung der Genehmigung / Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 BauGB bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Laufach, den

Siegel

Bürgermeister

GEMEINDE LAUFACH

ORTSTEIL HAIN

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN

SAMMELFELDSCHEUNEN

AM LINDENBERG

FESTSETZUNGEN

-  Grenze des Geltungsbereiches
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl bis 0,3 GRZ.
-  Baugrenze für die Errichtung von Feldscheunen
-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Vorplatz - Befestigung als Schotterrassen, Rasengitter o.ä., keine Asphaltierung oder Pflasterung.
- F / I**
= FELDSCHEUNEN
Feldscheunen sind nur innerhalb der Baugrenzen eingeschossig zulässig. Ausführung in Holzbauweise mit Einzel- oder Streifenfundamenten. Sie sind mit naturbelassenem bzw. dunkel lasiertem Holz zu verschalen. Wandhöhe bis 5,5 m, rückwärtig bis 4,0 m. Pultdach bis 10° Dachneigung. Dacheindeckung mit Faserzementwellplatten in rotbraunem Ton. Die Dachneigung und Dachdeckung ist für Feldscheunengruppen einheitlich abzustimmen. Eine Versorgung mit Wasser- oder Abwasser sowie Feuerstellen sind nicht zulässig.
Nutzung: Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten. Jede gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen. Eine Tierhaltung ist nur für Tiere, die der Landschaftspflege dienen, zulässig, ausgenommen werden Pferde, Tierhaltung jedoch maximal in 30% der geplanten Scheunen.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Abgrabungen und Auffüllungen zur Errichtung der Flächen für die Scheunen sind zulässig.

BÖSCHUNGEN

Notwendige Böschungen sind 1 : 1,5 oder flacher herzustellen und mit standortgerechten heimische Bäumen und Sträucher zu bepflanzen. Die Standsicherheit der Böschungen ist sicherzustellen.



Bepflanzung mit Obstbäumen.



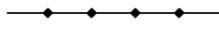
Bepflanzung der Böschung.

Es sind ausschliesslich standortgerechten heimischen Sträuchern zu verwenden.

Die Bepflanzungen sind in der Vegetationsperiode anzulegen, die nach Abschluß der Bauarbeiten folgt.



Hochspannungsfreileitung, Sicherheitsabstand beiderseits 30 m. Eine Unterbauung der Freileitung ist nur im Einverständnis mit dem Leitungsträger zulässig.



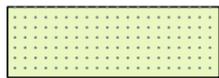
Die Auflagen und Hinweise in den Baubeschränkungszone sind zu beachten.



Niederspannungskabel -Schutzzonebereich 1,0 m beiderseits der Leitungsachse.



Wasserleitung



Fläche für die Landwirtschaft

HINWEISE



Bestehende Grundstücksgrenze

3742

Flurstücksnummern

250

Höhenlinie

OBERFLÄCHEN- UND SCHICHTENWASSER

Auf wild abfließendes Oberflächen- und Schichtenwasser wird hingewiesen. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.



Vorgeschlagene Böschungen

Es ist erforderlich, für die entstehende Böschung und das Dachwasser einen Graben zur Versickerung anzulegen, der eine Kiespackung erhält.

DENKMALSCHUTZ

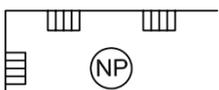
Nach Art. 8 Abs. 1 - 2 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodentalern unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.



Vorhandene Obstgehölze, vorhandene Bäume am Bildstock sind zu erhalten.



Bildstock, in der Denkmalliste enthalten.



Naturpark Spessart

Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet

Ausgearbeitet:

Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner
 Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
 Telefon 06021/424101, Fax. 450323

Aschaffenburg, 08.04.2008, 20.10.2008
 16.02.2009